

Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen

Information über die Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen nach der Satzung über die Straßenreinigung In der Stadt Frankfurt am Main

§ 2

Träger der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung ist eine Aufgabe der Stadt Frankfurt am Main. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines Dritten. Dieser reinigt die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze. Ausgenommen sind die im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Stichwege, der Winterdienst auf Gehwegen (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) sowie außergewöhnliche Verunreinigungen (§ 8 Absatz 1 und 2 dieser Satzung).

(2) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Stichwege (nicht befahrbare öffentliche Zugangswege) wird den Eigentümern der durch diese Wege erschlossenen Grundstücke auferlegt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

§ 3

Grundstücks- und Erschließungsbegriff

(1) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG) anzusehen. Abweichend hiervon gelten räumlich getrennte Grundstücke als selbständige wirtschaftliche Einheiten.

(2) Die Erschließung eines Grundstücks kann erfolgen als

- a) Anliegergrundstück (liegt unmittelbar an der Erschließungsstraße)
- b) Hinterliegergrundstück (liegt im Hintergelände und ist nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg erreichbar)
- c) Teilhinterliegergrundstück (grenzt nur mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an die Erschließungsstraße)

§ 11

Winterdienst

(1) Die Verpflichtung zum Winterdienst auf den Gehwegen wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 HStrG nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer/innen der erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch für den Fall, dass sich zwischen Grundstück und Gehweg ein im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen befindet. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/innen

und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen) oder
- b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind;
- c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 STVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze;
- d) gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 STVO.

(3) Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird von der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchgeführt. Das gleiche gilt für Treppen, Zugänge und Rampen, die zu unterirdischen Verkehrsanlagen oder zu Brücken führen, sowie für die Gehwege dieser Verkehrsanlagen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Einheit. Maßgeblich für die Durchführung des Winterdienstes ist die öffentliche Gehwegfläche vor dem Kopfgrundstück. Die Eigentümer/innen der Kopf- und Hinterliegergrundstücke und die ihnen gleichgestellten Personen haben den Winterdienst im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen, wobei die Reihenfolge der Verpflichteten mit der niedrigsten Hausnummer beginnt. Soweit Hausnummern mit Buchstaben kombiniert sind, ist sinngemäß in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Damit ein reibungsloser Ablauf des Winterdienstes gewährleistet ist, haben die Verpflichteten alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor Wintereinbruch zu treffen.

(5) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der erschlossenen Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst nach den Absätzen 1 und 4 sowie 6-12 auf diesem Gehweg verpflichtet; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Grundstücke, die als öffentliche Grünfläche oder als Straßenbegleitgrün genutzt werden. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf

den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

(6) Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen.

(7) Die Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zum Rande des Gehweges. Bei über 3 m breiten Gehwegen und in Fußgängerzonen ist eine Bahn von mindestens 1,50 m zu schaffen; in Fällen, in denen das Verkehrsbedürfnis eine größere Fläche erfordert, eine entsprechend größere Bahn.

Wird für einen vorübergehenden Zeitraum ein Gehweg erkennbar umgeleitet (z. B. infolge von Bauarbeiten), sei es auch über die Fahrbahn der Straße, bezieht sich die Räum- und Streupflicht für die Dauer der Umleitung auf die Fläche der Umleitungsstrecke. Soweit Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln an Gehwegen oder Fußgängerzonen liegen, soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten.

(8) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen müssen von den Verpflichteten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(9) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Zu Überwegen ist immer ein Zugang zu räumen.

(10) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Die Ablagerung von Schnee und Eis in der Straßenrinne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen, ist nicht zulässig. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel soll ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet sein.

(11) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auftauende Mittel (z.B. Salz) dürfen nur in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden,

wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält und die Glätte durch andere Streumittel nicht beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen sind von auftauenden Mitteln freizuhalten.

(12) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als Tierhalter/in oder -führer/in eine Verunreinigung nicht gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung unverzüglich beseitigt;
2. als für eine Baumaßnahme Verantwortliche/r bzw. als Verursacher/in eine Verunreinigung nicht gemäß § 8 Absatz 3 dieser Satzung unverzüglich beseitigt;
3. entgegen § 11 Absatz 6 der Verpflichtung, die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 11 Absatz 10 Satz 1 Schnee oder Eis von Grundstücken so auf Gehwege oder Fahrbahnen ablagert, dass der Verkehr erheblich beeinträchtigt wird;
5. entgegen § 11 Absatz 10 Satz 2 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel oder Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
6. entgegen § 11 Absatz 11 Satz 2 Asche zum Bestreuen verwendet;
7. entgegen § 11 Absatz 11 Satz 3 auftauende Mittel, die Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten, verwendet;
8. entgegen § 11 Abs. 11 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen nicht von auftauenden Mitteln frei hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I Seite 1466) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes ist der Magistrat.

Der Magistrat

- Umweltamt -